



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)

Im Hinblick auf die voranschreitende Corona-Pandemie frage ich die Staatsregierung, wie viele der Inhaftierten in den einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte gesondert auflisten) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, wie mit den infizierten Gefangenen im Hinblick auf die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen wie Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung umgegangen wird und welche Maßnahmen im bayerischen Justizvollzug derzeit ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Virus auch in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu verhindern bzw. zu verzögern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auch im Bereich des Strafvollzugs wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Gefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausbreitet.

Bislang konnte in Bayern bei keinem Inhaftierten eine COVID-19-Erkrankung festgestellt werden (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr).

Hinsichtlich der Maßnahmen, welche zum Schutz der Inhaftierten, zum Schutz der Beschäftigten und Dienstanwärter sowie zur Sicherung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs bereits ergriffen wurden, sei zunächst auf die Informationen verwiesen, die über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar sind¹.

Jenseits dessen wurden bislang namentlich folgende Maßnahmen ergriffen:

Schutz der Inhaftierten

Dem Justizvollzug neu zugeführte Gefangene werden ab dem Zeitpunkt des Haftantritts für einen Zeitraum von 14 Tagen abgesondert von den übrigen Gefangenen untergebracht. Für konkrete Verdachtsfälle sowie bestätigte Krankheitsfälle sind

darüberhinausgehende besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen. Die Justizvollzugsanstalten tragen dafür Sorge, dass getrennt unterzubringende Inhaftierte möglichst keinerlei Kontakt zu besonders vulnerablen Gefangenengruppen (z. B. ältere, pflegebedürftige sowie chronisch kranke Inhaftierte) haben und dass zwischen Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs jedweder persönliche Kontakt unterbleibt.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurde jenseits dringend erforderlicher Ausnahmen bis 19.04.2020 vorläufig ausgesetzt. Dasselbe gilt angesichts der seit 20.03.2020 bestehenden Ausgangsbeschränkungen vorläufig bis einschließlich 03.04.2020 für die Gewährung von Ausgang und Urlaub aus der Haft aus dem offenen Vollzug.

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, haben sich die Landesjustizverwaltungen darauf geeinigt, die länderübergreifenden Gefangenensammeltransporte bis vorerst 19.04.2020 auszusetzen. Auch landesinterne Sammeltransporte erfolgen nur noch, soweit dies zwingend erforderlich ist. In dringenden Fällen werden Verlegungen und Vorführungen im Wege des Einzeltransports sichergestellt.

Schutz der Beschäftigten und der Dienstanwärter

Die Vollzugseinrichtungen werden jeweils zeitnah über die einschlägigen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung informiert. Angesichts der Notwendigkeit, die Justizvollzugsanstalten durchgängig betriebsfähig zu halten, werden Bedienstete, die keine Erkrankungssymptome aufweisen, sich aber in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem Infizierten hatten, vom Dienst freigestellt, solange die Gefahr einer Übertragung des Virus auf andere besteht. Gegenüber schwangeren Bediensteten werden nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Beschäftigungsverbote ausgesprochen.

Vorerst bis 19.04.2020 sind alle Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Justizvollzugsakademie abgesagt. Gleiches gilt für die ursprünglich für den Zeitraum 30.03.2020 bis 02.04.2020 angeordneten schriftlichen Qualifikationsprüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten. Neue Termine für die Prüfungen stehen noch nicht fest, sie sollen jedoch möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 01.08.2020 erfolgen kann.

Sicherung des zwingend erforderlichen Geschäftsbetriebs

Soll eine Person mit Infektionsverdacht oder bestätigter Erkrankung einer Justizvollzugsanstalt zugeführt werden, wird diese frühestmöglich informiert, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen zu können. Gleiches gilt, wenn Justizvollzugsbedienstete oder vorgeführte Gefangene bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

Der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorhandene Bestand an Schutzausrüstung (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Schutzkleidung) wird tagesaktuell erfasst. Treten in einzelnen Anstalten Versorgungslücken oder Engpässe auf, wird schnellstmöglich für Abhilfe gesorgt.

Um auf einen etwaigen verdachts- oder infektionsbedingten Ausfall Bediensteter adäquat reagieren zu können, werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Maßnahmenpläne erstellt.

Die Staatsregierung wird den Fortgang der Pandemie weiterhin aufmerksam beobachten und – soweit erforderlich – rasch und entschlossen weitere Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs ergreifen.